



Weisungen für den Umgang mit Feuerwerk

Die folgenden Weisungen regeln das Abfeuern und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere Feuerwerken, auf dem Gemeindegebiet von Meggen. Sie gelten ab 01. Juni 2022.

Allgemeines

Grundsätzlich darf auf dem ganzen Gemeindegebiet während der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr kein Feuerwerk abgebrannt werden.

Auf dem gesamten Areal des Schlossgutes Meggenhorn gilt ein striktes Feuerwerksverbot.

In den Sommermonaten – von Juni bis August – kann der Gemeinderat jedoch Feuerwerke bis 23.00 Uhr bewilligen. Pro Jahr dürfen maximal fünf Ausnahmen erlaubt werden.

Für den Bundesfeiertag (1. August oder vorgezogene Feiern am 31. Juli) und die Silvesternacht gilt keine zeitliche Beschränkung.

Gesuche

Feuerwerksgesuche bzw. -meldungen sind spätestens drei Wochen vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung Meggen, Gemeindkanzlei, schriftlich einzureichen.

-> **Formular auf der Webseite der Gemeinde Meggen**

Die Feuerwerke benötigen eine vorgängige Einwilligung des Grundeigentümers des Abbrennstandortes.

Bewilligte Feuerwerke, welche von einem Nauen auf dem Vierwaldstättersee gezündet werden, benötigen die nautische Bewilligung der Luzerner Polizei, Fachbereich Waffen und Sprengstoff, Hirschengraben 17a, 6003 Luzern.

-> **Formular auf der Webseite der Luzerner Polizei**

Die Gebühr für die Erteilung der Feuerwerksbewilligung beträgt CHF 200.00.

Grundregel

Wer mit Sprengmittel oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet, zur eigenen Sicherheit sowie zum Schutze von Leben und Gut alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen.

Was ist beim Abbrennen zu beachten

- Rauchverbot einhalten.
- Feuerwerkskörper nicht in Hosen-, Veston- oder Manteltaschen herumtragen.
- Gebrauchsanleitung für Feuerwerk rechtzeitig – also bei Tageslicht – durchlesen und beim Abbrennen strikte befolgen.
- Feuerwerkskörper und Zündhölzer gehören nicht in die Hände unbeaufsichtigter Kinder.
- Immer nur einen einzelnen Feuerwerkskörper abbrennen, das übrige Material in mehreren Metern Entfernung ablegen. Raketen nur aus gut verankerten Röhren abfeuern.
- Geht ein Feuerwerkskörper nach der Zündung nicht sofort los, soll man sich diesem frühestens nach 15 Minuten nähern.

Wo darf kein Feuerwerk gezündet werden

- Im Innern von Gebäuden
- In der Nähe von dicht besiedeltem Gebiet, Spitälern, Bauernhöfen, Scheunen, Tiergehegen, Kornfeldern, Waldrändern und Menschenansammlungen
- Auf dem gesamten Areal des Schlossgutes Meggenhorn gilt ein striktes Feuerwerksverbot.

Wichtig beim Abbrennen von Feuerwerk

- Einrichtung eines Abschussplatzes mit fest verankerten Röhren, Gestell für Sonnen etc.
- Mindestens ein Feuerlöschgerät ist bereitzustellen.
- Die Wahl des Abschussplatzes hat bei Tageslicht zu erfolgen.
- Für den Abschussplatz ist ein Verantwortlicher zu bestimmen, welcher Kenntnisse im Umgang mit Feuerlöschgeräten besitzt.
- Sicherheitsabstand nach Produktebezeichnung

Bemerkungen

- Aufgrund von bestimmten Wetterverhältnissen (z.B. Trockenheit, Feuerverbot) kann ein Feuerwerk kurzfristig durch den Gemeinderat Meggen abgesagt werden.
- Bewilligungsgesuche für die Verwendung von Schiesspulver (Hochzeitsschiessen, Vorderladerschiessen, Herrgottschiessen usw.) sind nach wie vor durch die Luzerner Polizei bewilligungspflichtig. Bewilligungsgesuche sind bei der Luzerner Polizei, Fachbereich Waffen und Sprengstoff, erhältlich.

Meggen, 06. April 2022 (GRB Nr. 204)

Gemeinderat Meggen